

<https://doi.org/10.1007/s00350-020-5450-1>

Hinterbliebenengeld.

Herausgegeben von **Christian Huber/Thomas Kadner Graziano/Jan Luckey**. Nomos Verlagsgesellschaft, 2018, 264 S., kart., € 59,00.

Mit dem Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld vom 22.7.2017 (BGBl. I S. 2421) hat der Gesetzgeber in § 844 Abs. 3 BGB eine auch für die Arzthaftung geltende Regelung zur Entschädigung von Angehörigen im Falle des Todes eines nahen Angehörigen geschaffen und damit einer lange erhobenen rechtspolitischen Forderung Rechnung getragen. Hinterbliebene sollen danach wegen ihres seelischen Leids infolge der Tötung eines ihnen besonders nahestehenden Menschen vom Schädiger eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen können. Für den Bereich der Arzthaftung sind nach der (in ihren Grundlagen nicht offen gelegten) Kalkulation des Gesetzgebers jährlich etwa 1.500 Todesfälle infolge ärztlicher Behandlungsfehler betroffen (BT-Dr. 18/11397, S. 11). Unklar ist, ob auch Todesfälle aufgrund ohne wirksame Einwilligung vorgenommener Behandlungen berücksichtigt sind.

Für die Rechtspraxis eröffnet die gesetzliche Regelung nicht zuletzt aufgrund der mitunter unglücklich sowie missverständlich gefassten Gesetzesbegründung einige offene materiell-rechtliche und prozessuale Fragen, deren höchstrichterliche Klärung (wohl noch einige Zeit) abzuwarten bleibt. Im Schrifttum hat die Neuregelung breiten Anklang gefunden. Neben zahlreichen Aufsätzen und den einschlägigen Kommentierungen liegt mit dem von *Huber/Kadner Graziano/Luckey* herausgegebenen Werk eine handliche Einzeldarstellung vor, die sowohl zur Einarbeitung als auch zum Nachschlagen von besonderem Wert ist. In nahezu erschöpfender, aber stets kurzweiliger, mitunter geradeweis unterhaltsamer Weise werden die Anspruchsvoraussetzungen sowie die Höhe des Hinterbliebenengeldes, die prozessualen Besonderheiten bei der Geltendmachung des Anspruchs und die (sicher eher im Verkehrsrecht relevanten, aber auch in Medizinschadensfällen immer wieder interessierenden) internationalen Bezüge aufgearbeitet. Abgerundet wird das Praxishandbuch durch Länderberichte für Österreich, die Schweiz, Italien, England und Schottland, die durchaus Lehren für die Ausgestaltung des deutschen Rechts bieten. Wenn auch ungewiss ist, wie der VI. Zivilsenat des BGH die zahlreichen Einzelprobleme des Hinterbliebenengeldes beurteilen wird, kann doch konstatiert werden, dass das Werk für jeden Nutzer ein hervorragender Lotse ist und sein Inhalt bei der wissenschaftlichen und prozessualen Auseinandersetzung sicher Berücksichtigung finden wird. Seite für Seite wird mit profunder Kenntnis für die Bedürfnisse der Praxis das erforderliche Wissen für aussichtsreiche Rechtsverfolgung vermittelt. Es bleiben kaum Wünsche offen.

RiOLG Dr. iur. Alexander Walter,
OLG Koblenz,
Stresemannstraße 1, 56068 Koblenz, Deutschland

An dieser Stelle können nur Einzelheiten herausgegriffen werden, um die Vorzüge des Werkes zu verdeutlichen. So klärt *Huber* nicht nur die Einzelfragen der Anspruchsberechtigung, insbesondere auch die Stellung des Nasciturus als Anspruchsberechtigter bzw. Getöteter sowie die Grenzziehung außerhalb der nach § 844 Abs. 3 S. 2 BGB privilegierten Personen. Er wendet sich auch instruktiv dem Entschädigungsniveau zu. Hier lässt der Gesetzestext alles offen und die Gesetzesbegründung stiftet mehr Wirrwarr als Klarheit. *Huber* gelingt es, unter Berücksichtigung der mitunter schädigernahen, seltener geschädigtennahen Stellungnahmen im Schrifttum ein Bewusstsein für die Bemessungsfaktoren und die Größenordnung des Hinterbliebenengeldes im Einzelfall zu wecken. Mehr kann aktuell (noch) nicht geleistet werden (vgl. nun LG Tübingen, DAR 2019, 468; 10.000 € als „Richtschnur“). Gewohnt solide arbeitet *Luckey* die verfahrensrechtlichen Bezüge auf und bezieht hierbei auch das Adhäsions-, FamFG- und Schlichtungsverfahren sowie den Vergleichsabschluss ein. Umfangreiche und aussagekräftige Muster zum vorprozessualen und gerichtlichen Schriftverkehr sowie zum Vergleichsabschluss runden seine Ausführungen ab.

Ein noch ungelöstes Problem ist das Verhältnis zwischen Hinterbliebenengeld und Schockschadensersatz. Die Ansprüche unterscheiden sich grundlegend: Ein Anspruch auf Ersatz des „Schockschadens“ kann auch bei einer schweren Verletzung (und nicht Tötung) naher Angehöriger in Betracht kommen (zur Anwendung der Schockschaden-Rechtsprechung in Arzthaftungsfällen vgl. zuletzt BGH, NJW 2019, 2387). Im Übrigen sind die Anspruchsvoraussetzungen strenger, doch geht auch der Umfang des Anspruchs über das nach § 844 Abs. 3 BGB zu gewährende Hinterbliebenengeld hinaus, was bereits die Einbeziehung materieller Schäden belegt. Die Gesetzesbegründung liefert für das Verhältnis der Ansprüche nur auf den ersten Blick einen Lösungsansatz. Danach geht bei nebeneinander gegebenen Voraussetzungen auf Ersatz eines „Schockschadens“ und eines Anspruchs auf ein Hinterbliebenengeld „der Anspruch auf Ersatz des Schockschadens dem Anspruch auf Hinterbliebenengeld vor bzw. letztgenannter geht in erstgenanntem auf“ (BT-Dr. 18/11397, S. 12). Hieraus hat sich die überwiegend vertretene „Anrechnungslösung“ entwickelt, nach der die Ansprüche auf „Schockschadensersatz“ und Hinterbliebenengeld nicht nebeneinander geltend gemacht werden können (vgl. etwa *Steenbuck*, r+s 2017, 449, 452; *Wagner*, NJW 2017, 2641, 2645; s. aktuell auch LG Tübingen, DAR 2019, 468, 469). Es gibt aber Gegenargumente (vgl. *Jaeger*, VersR 2017, 1041, 1055 f.; *Walter*, MedR 2018, 213, 217 f.). Für dieses gewichtige Problem bieten die Autoren des Werkes unterschiedliche Lösungsvorschläge: Während *Huber* rät, im Zweifel beide Ansprüche geltend zu machen (Teil 1, § 1 Rdnr. 199), geht *Luckey* davon aus, dass die Ansprüche nicht zugleich zugesprochen werden können und daher im Wege eines Hilfsantrages geltend gemacht werden sollten (u.a. Teil 1, § 2 Rdnr. 24). Nur ein Ansatz kann richtig sein und einer höchstrichterlichen Entscheidung kann mit Spannung entgegengesehen werden.

Alles in allem ist das leicht verständlich und präzise geschriebene Werk ein informativer und instruktiver Ratgeber, dessen Heranziehung in Haftungsfällen mit Todesfall nur empfohlen werden kann.

Alexander Walter